## Rechtsverordnung

des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Brachenreute" (LfU-Nr. 140) der Heimsonderschule u. Hof Brachenreute, Überlingen

## vom 15. November 1999

(Az.: 24-690.41)

#### Es wird verordnet aufgrund von

- 1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695),
- 2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1999 (Ges.Bl. S. 1).

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Brachenreute" der Heimsonderschule u. Hof Brachenreute ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 32,2 Hektar.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf der Gemarkung Überlingen auf folgende Flurstücke:

Zone	Flst. Nr.	Gewann
I	3684 Teil	Spitalwald v. Überlingen Distr. XLV Winterhalde
	3678/ 4 Teil	Brachenreute
II	3684 Teil	Spitalwald v. Überlingen Distr. XLV Winterhalde
	3685	Winterhalde
	3678/4 Teil	Brachenreute
	3684 Teil	Spitalwald v. Überlingen Distr. XLV Winterhalde
month de la francisco de la frança de la fran	3681	Mutschellenacker
***************************************	3683	Gertholz

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind und den Schutzgebietslageplänen 3 bis 4 im Maßstab 1:2.500 bzw. 1:500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert bzw. farblich dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und beim Bürgermeisteramt Überlingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## § 3 Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Heimsonderschule und Hof Brachenreute, der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamts und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Heimsonderschule und Hof Brachenreute betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## § 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzone, (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

## § 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		П	III
1.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
1	in oder an oberirdischen Gewässern		verboten
2.	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln		
Ł	mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln,	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
	Zubereitung der Behandlungsflüssigkei-		
	ten und Befüllung von Pflanzenschutz-		
	geräten		
4.	Lagern von Handelsdünger, ausgenom-	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
	men vorübergehendes Lagern von Kalk		
5.	Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickel-
		7	ballensilage, geeignete Foliensilos und die vorüberge-
	•		hende Zwischenlagerung von Festmist mit wetterfe-
			ster Abdeckung
6.	Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	П	711
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Beweidung	zulässig, wenn Be- satzdichte und Freß- zeiten (Weidedauer) an das Futterangebot angepaßt sind. Überweidung ist nicht zulässig.	
11. Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken	verboten	
12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	Umweltzeichen "Blau	ogisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem ier Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe
14. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	zulässig nach Maßgah	oe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)
15. Anlegen und Erweitern von Holznaßla- gerplätzen	verboten	

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
1. Umgang mit wassergefährdenden Stof- fen im Sinne von § 25 WG außerhalb	verboten,	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung		Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
2. Errichten und Erweitern von Anlagen	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anla-
zum Umgang mit wassergefährdenden	•	gen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhan-
Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1		dene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen
WHG mit Ausnahme von Anlagen zur		kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichti-
Entsorgung von Abfällen und Reststof-		gung automatischer Sicherheitssysteme oder entspre-
fen (vgl. § 6 Nr. 18)		chender Gegenmaßnahmen max. freigesetzt werden
		kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckan-
		zeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach
		Maßgabe der Verordnung des Umweltministeriums
		über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
· ·	· ·	Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) erfolgt und
		wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder
		eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-
		schaften nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	п	III
3. Errichten und Erweitern von Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers
zum Umschlagen wassergefährdender		oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2		Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
WHG mit Ausnahme von Anlagen zum		
Umschlagen von Abfällen und Reststof-		·
fen (vgl. § 6 Nr. 18)  4. Errichten und Erweitern von Anlagen		1
zum Speichern wassergefährdender	•	verboten
Stoffe in unterirdischen Hohlräumen		
5. Errichten und Erweitern von Rohrlei-		verboten
tungsanlagen zum Befördern wasserge-		verooten
fährdender Stoffe im Sinne von § 19 a		
WHG und § 25 a WG		
6. Errichten und Erweitern von Umspann-	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers
stationen	VOIDOLLII	oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
	İ	Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasser-	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von
behandlungsanlagen		Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erwei-
	·	tern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderun-
		gen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasser-
		behandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehand-
		lungsanlagen
9. Bau von Abwasserkanälen und	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausfüh-
-leitungen	· ·	rung und Dichtheitsprüfung
10. Betrieb von Abwasserkanälen und	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und
-leitungen		-leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabstän-
		den auf Dichtheit geprüft werden.
	erboten, ausge-	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Nie-
1	ommen ist das	derschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Ver-
	теitflächige Ver-	unreinigung des Grundwassers oder eine sonstige
1	ickern des auf land-	nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu
1	nd forstwirtschaft-	besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf
l	chen Wegen anfal-	land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden
1	enden Nieder- chlagswassers über	Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
	elebte Boden-	sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Ver-
1	chichten	kehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über
	CHICITON .	belebte Bodenschichten.
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers
various of post-	, 01000011	oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
		Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers
dem Bereich einer Altlast oder eines		oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
Schadensfalles am Ort der Entnahme	•	Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioab-	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers
fallkompost		oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
		Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
15. Verwenden von teerhaltigem Straßen-	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort
aufbruch im Straßenbau		und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Um-
		weltverträglichkeit des eingebauten Materials gewähr-
· I	· 1	
		leistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte do-
		leistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte do- kumentiert werden.
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	leistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte do-

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	I	m
17. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen.		verboten
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Rest- stoffen	verboten, ausge- nommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 7
Bauliche Nutzung

#### Es gelten folgende Regelungen:

Es genen loigende Regelungen:			
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
Errichtung und Erweitern von Tunnel-		verboten	
und Stollenbauten sowie Kavernen			
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers	
und Wohnunterkünfte für Baustellenbe-		oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner	
schäftigte		Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers	
baulichen Anlagen		oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner	
		Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebau-	
		ungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverord-	
		nung hingewiesen wird und soweit Belange der	
		Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung	
		nicht entgegenstehen.	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen	
Ausnahme von Feld- und Waldwegen		gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder	
		eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-	
		schaften getroffen werden.	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und	verboten		
Waldwegen			
7. Anlegen und Erweitern von Sportplät-	verboten		
zen			

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	E	m
8. Errichten und Erweitern von Camping-	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasser-
plätzen		entsorgung gewährleistet ist.
9. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	

# § 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	s getten folgende regelangen.		
		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
			III
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche		verboten
	Verminderung der Grundwasserneubil-		
i	dung oder des nutzbaren Dargebots zur		
	Folge haben.		
	Erschließen von Grundwasser		verboten
3.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen
	und Erden sowie sonstige Abgrabungen,		und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen,
	Einschnitte und Erdaufschlüsse mit		Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das
	Ausnahme von Erdaufschlüssen zur		Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausrei-
	Altlastenerkundung und -sanierung so-		chende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
	wie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)		
4.	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers
			oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
			Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
5.	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten
			wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder
			eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-
			schaften nicht zu besorgen ist.
	Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten
	Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird.
8.	Militärische Übungen außerhalb von	verboten, ausge-	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers
	Standort- und Truppenübungsplätzen	nommen sind Be-	oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner
	sowie Übungen des Zivilschutzes	wegungen zu Fuß,	Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
	•	das Durchfahren mit	
		Radkraftfahrzeugen	,
	·	auf klassifizierten	
		Straßen und das	
		oberirdische Verle-	
		gen von Feldkabeln	
9.	Anlegen und Erweitern von Standort-	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen
	und Truppenübungsplätzen		gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder
			eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-
<u> </u>			schaften getroffen werden.
10	. Volksfeste und sonstige Großveranstal-	verboten	
tungen			
	. Motorsportveranstaltungen		verboten
12	. Aufstellen von Wohnwagen und	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasser-
	Wohnmobilen, Zeltlager		entsorgung gewährleistet ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	I	Ш -
13. Wärmepumpen	verboten sind	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepum-
	Grundwasser-, Erd-	pen
, , ,	reich- und Oberflä-	
	chenwasserwärme-	
	pumpen	
14. Schmierstoffe im Bereich Verlust-	zulässig sind nur biol	ogisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem
schmierung und Schalöle	Umweltzeichen "Bla	uer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle.

#### § 9

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Heimsonderschule und Hof Brachenreute und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 10 Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann auf Antrag von den Verböten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  - 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
  - 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

- (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht,
  - für Maßnahmen der Heimsonderschule und Hof Brachenreute die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
  - 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 3. Satz zuwiderhandelt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, den 15. November 1999

Landratsamt Bodenseekreis

- Amt für Wasser- und Bodenschutz -

Tann, Landrat